

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Frau
Maren Müller
Vorsitzende der Ständigen Publikumskonferenz der
öffentlich-rechtlichen Medien e. V.
Hofer Str. 20a
04317 Leipzig

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601 bis 5606/ 5609
Telefax +49 (0)221 220 2762

Köln, 16. März 2015

Berichterstattung über den Nawalny-Prozess

- „Moskau warnt Nawalny-Anhänger“, ,Tagesschau ‘, Das Erste, 30. Dezember 2014
- „Dreieinhalb Jahre Haft auf Bewährung für Kreml-Kritiker Nawalny“, ,Tagesschau ‘, Das Erste, 30. Dezember 2014
- O-Ton-Meldung, WDR 5, 8:30 Uhr, 30. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. März 2015, das am 9. März 2015 in der Geschäftsstelle des WDR-Rundfunkrats eingegangen ist. Angefügt haben Sie einen Brief an den Intendanten vom 5. März 2015. Sie bitten den WDR-Rundfunkrat darum, sich mit Ihrer Kritik zu befassen, da der Intendant Ihrer Beschwerde vom 3. Januar 2015 nicht abgeholfen habe.

Zunächst möchte ich noch einmal den besonderen rechtlichen Hintergrund der Programmbeschwerde nach § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz im Unterschied zu sonstigen Beschwerden und Eingaben erläutern.

Das förmliche Programmbeschwerdeverfahren nach § 10 WDR-Gesetz geht weit darüber hinaus, eine Kritik am Programm zu prüfen und sich eine Meinung darüber zu bilden. Vielmehr analysieren zunächst der Intendant und danach möglicherweise der Rundfunkrat als Berufungsinstanz auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Weg, ob im konkreten Fall die im WDR-Gesetz festgelegten Programmgrundsätze verletzt wurden. Der Intendant und ggf. auch der Rundfunkrat als Berufungsinstanz können der Beschwerde nur dann abhelfen – ihr also formal zustimmen – wenn sie zum Ergebnis kommen, dass tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt.

Nach geltendem Recht reicht es dafür nicht, dass der Beitrag nach Auffassung des Beschwerdeführers und vielleicht auch für den Intendanten und/oder für das Gremium kritikwürdig ist. Auch hat nicht jede journalistisch fehlerhafte Aussage automatisch eine Rechtsverletzung zur Folge. Vielmehr sind, abhängig vom gerügten Programmgrundsatz, die konkreten Umstände des Einzelfalls zu beachten. Unter anderem müssen die erkannten Defizite aus Sicht des Rundfunkrats eklatant sein und deren Folgen relevant genug, um die vom Gesetzgeber vorgesehene, ausgesprochen hohe Schwelle eines Rechtsverstoßes zu überschreiten. Ist diese Schwelle nicht erreicht, kann es durchaus sein, dass der Rundfunkrat zwar wie der Beschwerdeführer Defizite an einem Beitrag erkennt und kritisiert – aber trotzdem der förmlichen Programmbeschwerde nicht nach §10 Abs. 2 WDR-Gesetz beiträgt. Nach Abschluss des Verfahrens teilt der Rundfunkrat dem Beschwerdeführer die Entscheidung mit und erläutert die Gründe.

So die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Ihre Programmbeschwerden zu den Beiträgen der ‚Tagesschau‘ sowie der Hörfunk-Meldung auf WDR 5 vom 30. Dezember 2014 zunächst im Programmausschuss beraten. Dem Ausschuss werden dazu alle der Beschwerde zugrunde liegenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Außerdem hat der Programmausschuss die Möglichkeit, sich die beanstandeten Beiträge anzusehen bzw. anzuhören. Der Programmausschuss teilt sein Beratungsergebnis dem Rundfunkrat baldmöglichst mit. Der Rundfunkrat entscheidet in der Regel in der darauffolgenden Sitzung, ob die Programmbeschwerde begründet ist und die Sendung gegen einen der im WDR-Gesetz festgelegten Programmgrundsätze verstößt.

Sobald die Beratungen abgeschlossen sind, werde ich mich wieder bei Ihnen melden. Mit Blick auf das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bitte ich Sie um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen


Ruth Hieronymi